



## Ausführungsbestimmungen für das Lizenzwesen

Ausgabe 2021

---

Der Bereich Finanzen erlässt gestützt auf die Statuten des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) und Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) folgende Ausführungsbestimmungen (AFB):

### I. Allgemeines

#### Artikel 1 Zweck

- 1 Diese AFB regeln die Einzelheiten des Lizenzwesens soweit die Regelungen in den RSpS nicht abschliessend sind.
- 2 Sie gelten für alle Verbandsstufen, welche sich mit dem Lizenzwesen befassen.

#### Artikel 2 Lizenzkarte (Mitgliederkarte)

- 1 Folgende Mitglieder-Angaben befinden sich auf der Vorderseite) der Lizenzkarte:
  - a) Karteninhaber: Vorname und Name
- 2 Folgende Mitglieder-Angaben befinden sich auf deren Rückseite:
  - a) Mitgliedernummer und Bezeichnung der Mitgliedernummer
  - b) Barcode1 (links): Mitgliedernummer
  - c) Barcode2 (rechts): Schiessstandinfo

#### Artikel 3 Gültigkeit

Die Lizenz ist vom 1. April des laufenden bis zum 31. März des folgenden Jahres für die entsprechenden hinterlegten Disziplinen gültig. Betreffend Lizenzgebühr vgl. Art. 6. Die Lizenzkarte (Mitgliederkarte) hat eine mehrjährige Gültigkeit.

#### Artikel 4 Bewilligte Schiessanlässe mit / ohne Lizenzpflicht

Die bewilligten Schiessanlässe mit/ohne Lizenzpflicht sind in den Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) aufgeführt unter:

- Regeln für Wettkämpfe; I. Definition der Wettkämpfe, Art. 1 bis 12.

Dazu ergänzend:

- Regeln für Teilnehmer; III. Lizenzwesen, Art. 3 bis 9.

## II. Lizenzkarte (Mitgliederkarte)

### Artikel 5 Grundsätze

- <sup>1</sup> Jede Schützin bzw. jeder Schütze bestimmt ihren bzw. seinen Stammverein für das Folgejahr bis zum 1. Dezember und teilt dem VVA-Verantwortlichen seines bisherigen und seines zukünftigen Stammvereins einen allfälligen Vereinswechsel mit.
- <sup>2</sup> Der Druck einer Lizenzkarte (Mitgliederkarte) erfolgt über die Mitgliedererfassung (siehe Bedienungsanleitung VVA) in folgenden Fällen:

Bezeichnung	Erläuterung	Folgeprozess
Neues Mitglied mit Lizenz (CH/FL)	nur Wohnsitz Schweiz und Liechtenstein	Kreditkarte Light Diese kann auf eigenen Wunsch des Mitglieds zu einer vollwertigen kostenlosen Kreditkarte bei Bonuscard beantragt werden
Neues Mitglied mit Lizenz (A,D,F,I)	nur Wohnsitz angrenzendes Ausland	Erhält eine Mitgliederkarte, welche kostenlos zu einer Prepaidkarte gewechselt werden kann
Neues Mitglied mit Lizenz unter 18	Alter unter 18	Erhält eine Mitgliederkarte, welche kostenlos zu einer Prepaidkarte gewechselt werden kann
Neues Mitglied ohne Lizenz (CH,FL,A,D,F,I)	Nur Wohnsitz Schweiz, Liechtenstein und angrenzendes Ausland	Erhält eine Mitgliederkarte, welche kostenlos zu einer Kreditkarte oder Prepaidkarte gewechselt werden kann
Mitglied ohne Lizenz neu mit Lizenz	-	Erhält eine Mitgliederkarte, welche kostenlos zur Kreditkarte gewechselt werden kann
Mitglied mit Lizenz neu ohne Lizenz	-	s. Absatz 7 (unten)
Mitglied mit Lizenz (restl. Ausland)	Lizenzierte Mitglieder, die weder in CH/FL, noch im angrenzenden Ausland wohnen	Erhält eine Mitgliederkarte ohne Zahlfunktion

- 3 Die Adressen sind grundsätzlich laufend oder spätestens jährlich vom 1. Dezember bis 31. Januar durch den Verein oder durch den KSV bzw. den UV zu aktualisieren bzw. in der VVA zu mutieren. Eine explizite Bestellung ist nicht erforderlich; Nach- und Neudrucke erfolgen automatisch aufgrund der erfassten Daten. Im Falle eines Nachdrucks aufgrund von Verlust oder Unlesbarkeit ist dieser kostenpflichtig.
- 4 Pro lizenziertes Vereinsmitglied wird nur eine Lizenzkarte (Mitgliederkarte) ausgestellt. Wer an lizenzpflichtigen Schiessanlässen in mehreren Disziplinen bzw. auf unterschiedlichen Distanzen teilnehmen will, hat dafür besorgt zu sein, dass die entsprechenden Stammvereine sowie die B-Vereine in der VVA erfasst werden.
- 5 Der SSV übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.
- 6 Der SSV kann in Kooperation mit Partnern zusätzliche – auch kommerzielle – Angebote und entsprechend Angaben bei der Lizenzkarte (Mitgliederkarte) integrieren.
- 7 Wenn bei einem Mitglied die Lizenz gelöscht wird, ist die Bonuscard nicht mehr kostenlos, Bonuscard wird in diesem Fall, wenn die Karte als Kreditkarte aktiviert wurde, eine Jahresgebühr von Fr. 20.- verrechnen. Wir empfehlen, dass eine Lizenzlöschung mit dem Mitglied besprochen wird, da dies für Mitglieder, welche die Mitgliedkarte auch als Kreditkarte verwenden, aufgeklärt werden, dass es kostengünstiger ist, die Lizenz zu behalten und die Kreditkarte weiter zu benutzen.
- 8 Karten für neu gelöste Lizenzen werden nach dem Versand aller bisherigen Lizenzkarten laufend im Wochenrhythmus während dem ganzen Jahr produziert und dem Mitglied zugestellt.

## **Artikel 6 Zahlung der Lizenzgebühren**

- 1 Die Lizenzgebühr ist jährlich fällig.
- 2 Die Vereine erhalten die Rechnung für die Lizenzgebühren vom KSV/UV.
- 3 Die KSV/UV bezahlen ihrerseits die Rechnung des SSV für die Lizenzgebühren innert drei Monaten nach Rechnungsstellung.

## **Artikel 7 Gutschriften**

- 1 Eine Gutschrift für ausgelieferte Lizenzkarten (Mitgliederkarten) und in Rechnung gestellte Lizenzgebühren erfolgt nur, wenn nachweislich der Fehler für die falsche Erfassung bzw. Korrektur beim SSV liegt.
- 2 Der Vertragspartner VVA des SSV stellt mit geeigneten Massnahmen sicher, dass solche Mutationen jederzeit nachvollzogen werden können.
- 3 Bereinigungen der Vereine, die nach Ablauf der Mutationsfrist 1. Dezember bis 31. Januar erfolgt sind, berechtigen nicht zu einer Gutschrift.

**Artikel 8      Kontaktstelle (KST)**

- 1    Der SSV bezeichnet eine KST VVA SSV, welche alle Lizenzbelange mit internen und externen Stellen koordiniert und die Einzelheiten der Zusammenarbeit regelt.
- 2    Die KSV/UV bezeichnen für den Verkehr mit ihren Vereinen in Verbindung mit der Verbandsadministration ebenfalls KST VVA KSV/UV. Diese dient als first level support für die Vereine.
- 3    Der Geschäftsverkehr für das Lizenzwesen (inkl. Inkasso) zwischen dem Verband und den KSV/UV läuft grundsätzlich über diese Kontaktstellen.
- 4    Bezeichnet der KSV/UV keine KST KSV/UV, erfolgt die Zustellung von Korrespondenzen, Lizenzen und Rechnungen an die Adresse des jeweiligen Präsidenten.

**Artikel 9      Tages-/Festlizenz**

- 1    Die Tages-/Festlizenz (gemäss Beschluss Vorstand SSV vom 9. Dezember 2010):
  - a) gilt ausschliesslich für im Ausland wohnhafte Schützinnen bzw. Schützen (auch für Schweizer mit Wohnsitz im Ausland).
  - b) ist begrenzt auf die Dauer des jeweiligen Schützenfestes (unbegrenzt auf Anzahl Disziplinen) oder gilt für mehrere Vereinswettkämpfe, die am gleichen Tag besucht werden.
- 2    Der Preis der Tages-/Festlizenz wird auf CHF 10.- festgesetzt, mit folgendem Erlösanteil:
  - a) SSV:                    CHF 8.-
  - b) KSV/UV:                CHF 1.-
  - c) Ausgabestelle:        CHF 1.-
- 3    Die Schützin bzw. der Schütze zahlt die Tages-/Festlizenz beim ersten Verein und mittels Vorweisen einer Quittung können sie an allen Wettkämpfen, die am gleichen Tag durchgeführt werden (ohne weitere Tages-/Festlizenzkosten) oder während der Dauer des Schützenfestes, teilnehmen.
- 4    Die Datenerfassung/Listenführung der Tages-/Festlizenzen wird nicht in der VVA erfasst und es wird keine Lizenzkarte erstellt. Eine Liste mit den ausgestellten Tages-/Festlizenzen ist dem KSV/UV zusammen mit der Festabrechnung auszuhändigen, dieser integriert die Abgaben der Tageslizenzen in die jährliche Gesamtabrechnung des SSV.
- 5    Die Tages-/Festlizenz wird für die obligatorische Teilnehmerzahl bei gewissen Verbandswettkämpfen (z.B. Gewehr 50m Vereinswettkampf) nicht berücksichtigt.

**Artikel 10    Zusätzliche Regelungen**

Der SSV regelt in besonderen Dokumenten:

- a) die Belange des Datenschutzes
- b) die Massnahmen bei Vereinsauflösungen und Fusionen
- c) die Zusammenarbeit unter den KST VVA (z.B. Verantwortlichkeiten und Termine, Begriffsbestimmungen, Bedienungsanleitungen)
- d) die Zusammenarbeit mit den Schiesskomptabilitätsspezialisten
- e) die Abgabe von Daten (als Liste, als Klebeadresse, auf Datenträger usw.) durch die verschiedenen Leistungsbezüger und die entsprechenden Kostenfolgen
- f) die Passwortfrage für den permanenten bzw. den vorübergehenden Systemzugriff.

**III.    Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden AFB:

- 1    ersetzen alle bisherigen Ausführungen, insbesondere die AFB vom 1. Mai 2019;
- 2    treten rückwirkend per 1. Mai 2021 in Kraft.

**Schweizer Schiesssportverband**

Patrick Lambrigger  
Leiter Finanzen und Stv. Geschäftsführer